



VERGABERICHTLINIEN FÜR FORSCHUNGSVORHABEN der Stiftung Wolfgang Schulze

§ 1 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist es, die Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen finanziell zu unterstützen. Das soll durch die Auslobung von Förderpreisen erfolgen. Hierzu hat der Stiftungsvorstand eine Förderpreisvergaberichtlinie festgelegt.
2. Die Stiftung kann auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften bei der Durchführung von Forschungsvorhaben finanziell unterstützen, sofern es die Mittel der Stiftung zulassen. Ausschließlich auf diese Form der Förderung beziehen sich diese Vergaberichtlinien.
3. Der Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. verwaltet die Stiftung.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die Unterstützung soll für bereits bestehende Forschungsvorhaben oder zur weiteren Forschung auf dem Gebiet rheumatischer Erkrankungen eingesetzt werden. Sie kann verwendet werden für:
 1. Personalmittel: Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte, Inlands- und Auslandsstipendien, Gastprofessuren u.a.
 2. Sachmittel: Fachliteratur, Computerausstattung, Übernahme von Reise-, Aufenthalts- und Organisationskosten von wissenschaftlichen Tagungen/Kongressen und deren Publikationen u.a.
2. Anträge sind formlos in siebenfacher Ausfertigung sowie per E-Mail unter Angabe der vorgesehenen Verwendung der Mittel an die Stiftung zu stellen und postalisch zuzustellen. Der Antragsteller benennt einen Ansprechpartner.
3. Der Antragsteller legt der Stiftung Wolfgang Schulze eine detaillierte Planung über die Verwendung der beantragten Mittel vor. Die Stiftung prüft, ob der Antrag den Vergaberichtlinien für Forschungsvorhaben und der Stiftungssatzung entspricht und gibt bei positivem Bescheid die Mittel entsprechend des Abrufplanes zur Auszahlung frei. Der Antragsteller ist verantwortlich für die korrekte Verwendung der Fördermittel und verpflichtet sich, der Stiftung Wolfgang Schulze einen schriftlichen laienverständlichen Abschlussbericht sowie eine laienverständliche einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache zukommen zu lassen.
4. Bis zum Erhalt eines Abschlussberichtes, nach Erreichen des Verwendungszweckes, kann die Stiftung Wolfgang Schulze bis zu 10% der bewilligten Mittel einbehalten.
5. Sollte der Antragsteller auf die Mittel verzichten bzw. die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachweisen können oder den Bericht nicht erbringen, wird das Fördergeld oder nicht abgerufene oder ausgezahlte Mittel bzw. der Einbehalt von Mitteln dem Vermögen der Stiftung Wolfgang Schulze wieder zugeführt. Die Stiftung Wolfgang Schulze ist darüber hinaus berechtigt, Belege anzufordern sowie im Falle, dass die Mittelverwendung nicht erfolgt bzw. der Abschlussbericht bzw. die laienverständliche Zusammenfassung trotz Fristsetzung nicht abgegeben wird, die Fördermittel teilweise bzw. vollständig zurückzufordern.



§ 3 Bewerbung und Einsendeschluss

1. Ein Antrag auf Fördermittel für das folgende Kalenderjahr ist bis zum 31. Dezember des Jahres zu stellen. Die weitere Bearbeitung steht unter dem Vorbehalt von § 1 (3) bzw. § 4. Es zählt das Posteingangsdatum der Stiftung Wolfgang Schulze. Einreichungen vorab per E-Mail werden nur dann anerkannt, wenn spätestens drei Werktage nach Eingang der E-Mail bei der Stiftung Wolfgang Schulze der mit der E-Mail identische Antrag der Stiftung Wolfgang Schulze gemäß § 2 (2) zugestellt wurde.
2. Im Falle der Zuerkennung von Forschungsmitteln der Stiftung Wolfgang Schulze verpflichten sich die Antragsteller, eine laienverständliche Kurzfassung des Forschungsvorhabens für die Mitgliedermagazine der Deutschen Rheuma-Liga über die Stiftung Wolfgang Schulze einzureichen und einen laienverständlichen Vortrag über die Forschungsergebnisse auf einer feierlichen Veranstaltung der Stiftung Wolfgang Schulze zu halten. Die Übernahme von Reise- oder Übernachtungskosten in diesem Zusammenhang durch die Stiftung Wolfgang Schulze ist ausgeschlossen. Die Stiftung Wolfgang Schulze behält sich alle Rechte aus der Veröffentlichung ausdrücklich vor.

§ 4 Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Unterstützung von Forschungsvorhaben

1. Entscheidungen über die Vergabe und Höhe von Mitteln für Forschungsvorhaben sind vom Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze zu treffen. Empfehlungen können von einer Jury ausgesprochen werden.
2. Die Stiftung Wolfgang Schulze prüft bei Eingang von Anträgen, ob finanzielle Mittel zur Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Verfügung stehen.
3. Die Stiftung Wolfgang Schulze kann eine Jury von kompetenten Wissenschaftlern benennen, die sich im entsprechenden Jahr nicht um eine Unterstützung um Fördermittel der Stiftung beworben haben dürfen.
4. Die Jury soll aus mindestens fünf Personen bestehen. Ein Mitglied der Jury soll aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stiftung Wolfgang Schulze bestehen. Mindestens eine internistische Rheumatologin oder ein internistischer Rheumatologe aus dem Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze soll Mitglied der Jury sein. Ein Mitglied der Jury sollte die amtierende Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie sein.
5. Der Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Jury. Die Jury hat die eingereichten Forschungsvorhaben unabhängig voneinander zu bewerten und darüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder der Jury sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Sie schlagen die Forschungsvorhaben vor, die finanziell durch die Stiftung Wolfgang Schulze unterstützt werden sollen. Sie haben insbesondere zu begründen, wenn keine der eingereichten Forschungsvorhaben den Anforderungen der Ausschreibung gerecht wird.

§ 5 Bekanntmachung der Forschungsvorhaben

1. Die von der Stiftung Wolfgang Schulze geförderten Forschungsvorhaben sollen auf einer feierlichen Veranstaltung der Stiftung Wolfgang Schulze vorgestellt werden.



§ 6 Sonstiges

1. Den Mitgliedern der Jury sind die Auslagen, die in Verbindung mit etwaigen Sitzungen entstehen, zu erstatten.

Diese Vergaberichtlinien für Forschungsvorhaben treten mit Beschluss der Sitzung des Vorstands der Stiftung Wolfgang Schulze vom 16.11.2020 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2020